

**Referenzpreisblatt für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV**

Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19%)

gültig ab: 01.01.2018

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	B < 2.500 h/a		B >= 2.500 h/a	
	€/kW/a	Ct/kWh	€/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	13,75	3,73	94,86	0,49
Umspannung MS/NS	19,91	4,38	101,57	1,11
Niederspannung	31,80	5,38	105,63	2,42

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.
Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet. Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden wie folgt berechnet:

- ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
- ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
- ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.

Die aufgeführten Entgelte sind Obergrenzen. Weist das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis aus, kommt dieses Preisblatt für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zur Anwendung.